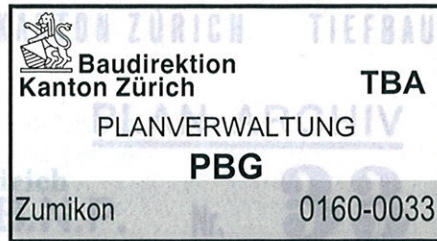


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 23. April 1970**



Zumikon

1973. Bau- und Niveaulinien. A. Am 23. Februar 1970 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 17. November 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Neuen Huebstrasse und an der Haldenstrasse, beides Gemeindestrassen III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 20. Februar 1970 sind gegen den am 20. Januar 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingereicht worden.

B. 1. Die Neue Huebstrasse verbindet die Dorfstrasse I. Kl. Nr. 2 mit Hueb und dem Zollikerberg (Hanfland). Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 230 m lange Teilstück von der Farlifangstrasse III. Kl. bis zum Grundstück Kat.-Nr. 143. Der Bedeutung dieser Strasse entspricht der auf 26 m festgesetzte Baulinienabstand. Entsprechend den Verkehrsverhältnissen weisen die Baulinien bei den Einmündungen Abschrägungen auf. Sie schliessen an die rechtskräftigen Baulinien der Dorfstrasse I. Kl. Nr. 2 (RRB Nr. 1770/1957) und der Farlifangstrasse III. Kl. (RRB Nr. 31/1955) an.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 5 % auf.

2. Die ca. 0,6 km lange Haldenstrasse verbindet die Neue Huebstrasse III. Kl. mit der Weidstrasse III. Kl. Der Bedeutung dieser Strasse entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Bei der Einmündung der projektierten Ebmatingerstrasse II. Kl. Nr. 3 werden die Baulinien der Haldenstrasse unterbrochen.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 11,1 % auf.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 17. November 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Neuen Huebstrasse und an der Haldenstrasse, beides Strassen III. Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

*Strubenacherstr. u. Schwarzenmoosstr.*

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsver-

merk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der  
öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. April 1970.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e .

Der Staatsschreiber :

i. V.

**Dr. H. Roggwiler**